

Aufenthaltsgesuch Nichterwerbstätige Drittstaaten

Stand: 01.01.2022

Einzureichen bei: Migrationsamt, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Gesuchsteller/Gesuchstellerin

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)
Geburtsdatum: Zivilstand:
Staatsangehörigkeit: Beruf:
Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
Genaueres Einreisedatum/Umzug geplant per:
Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz:
Familienangehörige in der Schweiz:
Tel. Nr. E-Mail:
CH-Vertretung, bei welcher das Einreisevisum abgeholt wird:

Vorgenannte Person ersucht um Erteilung einer Bewilligung zwecks:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Übersiedlung (Rentner) | definitive Wohnsitznahme |
| <input type="checkbox"/> Pflegekind/Adoption | definitive Wohnsitznahme |
| <input type="checkbox"/> Konkubinatspartner | definitive Wohnsitznahme |
| <input type="checkbox"/> Studium/Ausbildung | geplante Aufenthaltsdauer von/bis |
| <input type="checkbox"/> Kur-/Spitalaufenthalt | geplante Aufenthaltsdauer von/bis |
| <input type="checkbox"/> Aus-/Weiterbildung | geplante Aufenthaltsdauer von/bis |

Begründung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Folgende Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden

- Kopie Reisepass
- Nachweis der finanziellen Mittel (Rentenzahlungen, Unterstützungszahlungen, andere Einkommensquellen, Vermögen)
- Kopie Mietvertrag; Falls Hauseigentum Kaufvertrag und Beleg über jährliche Hypothekarzinsen
- Nachweis einer Krankenversicherung/Angabe der monatlichen Prämie
- Zusätzlich für Studenten:
 - Immatrikulationsbestätigung
- Zusätzlich für Pflegekinder:
 - Zustimmung Pflegeplatzbewilligung des Amtes für Gemeinden und Soziale Sicherheit
 - Bestätigung der Pflegeeltern, für sämtliche Kosten jederzeit aufzukommen
- Zusätzlich für Adoptivkinder:
 - Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Soziale Sicherheit
 - Bestätigung der Pflegeeltern, für sämtliche Kosten jederzeit aufzukommen
 - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und/oder der Heimatbehörde des Kindes

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren beteiligte Dritte sind gemäss Art. 90 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Insbesondere haben sie zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen sowie die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einzureichen oder sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

Die/der Unterzeichnende erklärt, sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen den Widerruf einer erteilten Bewilligung zur Folge haben kann (Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG).

Mit seiner Unterschrift bevollmächtigt die/der Unterzeichnende die Behörden, Steuerdaten sowie Auskünfte bei anderen Behörden, welche eine Vollmacht benötigen, einzuholen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in

Der Entscheid wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Verfügung erlassen. Gemäss (§ 52 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) betragen die Kosten je nach Aufwand zwischen CHF 50.00 und CHF 1'500.00. Durch Ihre Mitwirkung können Sie die Kosten tief halten.

Die Gebühren für Ausländerausweise betragen grundsätzlich CHF 95.00.

Bei Drittstaatsangehörigen besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Nach Art. 17 AIG müssen Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, den Entscheid im Ausland abwarten. Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten.

Nach Art. 11 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) müssen Ausländerinnen und Ausländer **14 Tage vor Ablauf des Visums** bei der kantonalen Ausländerbehörde eine Verlängerung des Visums beantragen, wenn die Ausreise nicht innerhalb der im Visum festgelegten Frist erfolgen kann oder wenn ein anderer Aufenthaltzweck angestrebt wird.